

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

24. September 2024

### **Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen das Ziel der Vorlage, die Verfahren für den benötigten Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen. Unnötig lange Verfahren erschweren nicht nur den dringlichen Ausbau und die Integration neuer erneuerbarer Produktionsanlagen. Sie beeinträchtigen auch die Instandhaltung und Modernisierung bestehender Anlagen und behindern so die Sicherstellung einer technisch stabilen und zuverlässigen Stromversorgung.

Besonders begrüssen wir den frühzeitigen und umfassenden Einbezug des Kantons bei der Netzplanung. Gerade bei Leitungsprojekten auf tieferen Netzebenen fehlt heute bei der Planung noch oftmals die übergeordnete räumliche Gesamtsicht. Entsprechend werden Bündelungspotentiale oder Synergien mit verschiedenen kantonalen Umwelt-, Raumplanungs-, oder Siedlungsentwicklungszielen oft erst spät im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erkannt. Der frühzeitige Einbezug der kantonalen Anliegen bereits bei der Planung hat sich auf dem Übertragungsnetz bewährt und ist auch bei den übrigen Leitungsprojekten für alle Beteiligten sinnvoll.

Ebenfalls begrüssen wir den neuen Freileitungsgrundsatz für grosse Übertragungsleitungen ab 220 Kilovolt. Erdkabel sind in dieser Leistungsklasse nicht nur technisch äusserst anspruchsvoll, sie stellen auch stets einen grossen Eingriff in Umwelt und Gesellschaft dar. Mit dem Verzicht auf eine pauschale Überprüfung von anspruchsvollen Kabelvarianten kann der Planungs- und Prüfungsaufwand spürbar verringert werden. Gleichzeitig wird der Einsatz von Erdkabel an sinnvollen Stellen in keiner Weise eingeschränkt.

Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus leisten, sondern auch zu generellen Kosteneinsparungen und Qualitätsgewinnen bei der anspruchsvollen Stromnetzentwicklung führen werden.

Änderungsbedarf sehen wir bei der geplanten Verkürzung der Bearbeitungsfrist für Kantone bei den rechtswirksamen Plangenehmigungsverfahren (Artikel 16d Absatz 1, Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 [Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0]). Die Kürzung der Frist für Stellungnahmen von drei auf einen Monat erachten wir selbst bei künftig frühzeitigem und umfassendem Einbezug in die Netzplanung als nicht

sinnvoll. Der Einbezug in die Planung kann die Berücksichtigung der kantonalen Anliegen nicht gleichwertig sicherstellen wie eine kantonale Stellungnahme im Rahmen des verbindlichen Plangenehmigungsverfahrens. Eine pauschale Verkürzung der Bearbeitungsfrist führt also folglich dazu, dass eine angemessen rechtssichere Ausführung der finalen Prüfungsunterlagen nicht jederzeit gewährleistet werden kann oder regelmässig Fristverlängerungsgesuche gestellt werden müssen. Beide Optionen erachten wir angesichts der politischen Brisanz verschiedener Stromleitungsprojekte als wenig sinnvoll.

**Antrag:**

Um die Qualität und Rechtssicherheit der kantonalen Stellungnahmen bei den Plangenehmigungsverfahren nicht zu schwächen, ist eine Frist von zwei Monaten vorzusehen.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Hodel  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber